

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Per E-Mail an (Word und PDF):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 10. März 2026

Protokoll-Nr.: 282

Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die geplante Gesetzesänderung in der vorliegenden Fassung ablehnt. Laut dem erläuternden Bericht gewinnen etwa 24 Personen pro Jahr einen Betrag von mehr als eine Million Franken. Es ist davon auszugehen, dass nur ein kleiner Teil dieser Personen im laufenden Jahr den Wohnort wechselt. Die wenigen Wegzugsfälle in einen steuergünstigen Kanton unter dem Aspekt der Steuerumgehung können wesentlich effizienter angegangen werden. So erwartet der Kanton Luzern, dass alternative Lösungen zeitnah angegangen werden. Der aktuelle Umsetzungsvorschlag des Bundesrats steht nicht im Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand.

Der Kanton Luzern schliesst sich im Übrigen vollumfänglich der Musterstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) an: Beispielsweise schlägt die SSK entweder eine Lösung über die Verrechnungssteuer vor, namentlich den Gewinn mit einem kumulierten Steuersatz (Bund, Kanton und Gemeinden) zu besteuern, der unter dem Satz von 35 Prozent der Verrechnungssteuer liegt, oder alternativ soll die Anwendung des Meldeverfahrens geprüft werden. Die Kopplung des Freibetrages an denjenigen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) zwingt die Kantone dazu, den Betrag gemäss der Berechnung zur kalten Progression der direkten Bundessteuer zu übernehmen. Dies ist ein Widerspruch zu den

allgemeinen Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG).

Darüber hinaus gilt es im Besonderen darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen einer separaten Besteuerung auf den Finanz- und Lastenausgleich zu thematisieren sind.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat